

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss**

Beschluss des Rates der Stadt Neuss über die Gültigkeit der Wahl zur Vertretung der Stadt Neuss sowie der Wahl zum Integrationsrat der Stadt Neuss vom 25.05.2014

Gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung in der derzeit gültigen Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass der Rat der Stadt Neuss am 24.10.2014 auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses beschlossen hat:

„1. Gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) wird die Wahl zum Rat der Stadt Neuss vom 25.05.2014 für gültig erklärt.

2. Gemäß § 27 (11) GO NRW i.V.m. § 14 der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsrat der Stadt Neuss und § 40 KWahlG wird die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Neuss vom 25.05.2014 für gültig erklärt.“

Gegen den Beschluss der Vertretung kann gemäß § 41 des Kommunalwahlgesetzes binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzulegen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Neuss, den 04.11.2014

Der Wahlleiter, Napp